

**Wechselmöglichkeiten aus einem Schwerpunktbereich nach der StPrO 2008
 in einen Schwerpunktbereich nach der StPrO 2016**

Schwerpunktbereiche nach der StPrO 2008	Schwerpunktbereiche nach der StPrO 2016
SPB 1: Grundlagen des Rechts	SPB 1: Grundlagen des Rechts
SPB 2: Wirtschaft und Steuern	<p>Wahlmöglichkeit zwischen:</p> <p>SPB 7: Gesellschaftsrecht und Steuerrecht SPB 9: Globales und europäisches Recht der Wirtschaft und Innovation</p>
SPB 3: Europäischer und internationaler Rechts- und Wirtschaftsverkehr	<p>Wahlmöglichkeit zwischen:</p> <p>SPB 3: Internationales Privat- und Zivilverfah- rensrecht und Rechtsvergleichung SPB 4: Europäisches und internationales Privat- und Handelsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit</p>
SPB 4: Arbeit und Soziales	SPB 6: Arbeitsrecht im Unternehmen
SPB 5: Kriminalwissenschaften	SPB 13: Kriminalwissenschaften
SPB 6: Politik, Regierung, Verwaltung	SPB 12: Staat und Verwaltung
SPB 7: Europäisches öffentliches Recht und Völkerrecht	<p>Wahlmöglichkeit zwischen:</p> <p>SPB 10: Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht SPB 11: Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz</p>

Im Rahmen der vorstehenden Übersicht ist jedenfalls von einer fachlichen Entsprechung i.S.v. § 2 S. 2 der 5. Änderungssatzung auszugehen, so dass ein Wechsel unproblematisch möglich ist. Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunktbereich nach der StPrO 2016 ist nur nach einer Einzelfallprüfung zulässig. Er setzt voraus, dass die vor dem Wechsel erbrachten Teilleistungen inhaltlich als Teilleistungen i.S.d. gewählten Schwerpunktbereichs anerkannt werden können.